

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 110. Sitzung (23.07.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Ing. Honfell, Unseren getreuen Ständen, zunächst der Zweiten Kammer, den anliegenden

Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Schellenberg.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 19. Juli 1908.

Friedrich.

Honfell.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Gesetz-Entwurf.

Die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in der Zeit vom 1. bis mit 16. August 1908 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1907, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1908 betreffend, getroffenen Abänderungen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.
Gegeben zu zc.

Begründung.

Das Finanzgesetz wird bis Ende dieses Monats, bis zu welchem Zeitpunkt die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 27. Juni 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211) vorgesehen ist, nicht mehr erlassen werden können. Dagegen darf angenommen werden, daß es bis Mitte August ds. Js. zustande kommt. Die Er-
streckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf die Zeit vom 1. bis mit 16. August ds. Js. ist daher erforderlich.